

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom 2025

(gültig ab 01.01.2025)

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung (MSP)	7,38	9,82	236,13	0,67
Umspannung MSP/NSP	5,83	11,34	288,31	0,16
Niederspannung (NSP)	6,07	11,31	242,35	1,86

Aufschlag bei Abweichung der Messspannung von der Spannungsebene der Entnahmestelle. Bei Entnahmestelle Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung werden für den Ausgleich der Umspannverluste die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeits- und Leistungsmesswerte um 2,0 % erhöht. Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und Offshore-Netzumlage.

Entgelte Entnahme

Messung / Messstellenbetrieb

Euro/Jahr

Mittelspannungsnetz Lastprofilzählung	636,00
Niederspannungsnetz Lastprofilzählung	336,00
GSM-Modem	264,00

Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
	Niederspannung	96,48

Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
	Niederspannung	48,24

Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und Offshore-Netzumlage.

Entgelte Entnahme

Messung / Messstellenbetrieb - Niederspannung

Niederspannungsnetz - Eintarifzähler	Eintarifzähler	Zweitarifzähler	Zweitarif-2- Richtungszähler
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
jährliche Messung	11,06	19,56	19,56
halbjährliche Messung	12,88	23,16	23,16
vierteljährliche Messung	16,52	30,36	30,36
monatliche Messung	31,08	59,16	59,16

Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Marktlokationen im Niederspannungsnetz oder an der Umspannung zur Niederspannung, an denen nach dem 31.12.2023 steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG in Betrieb genommen werden, erhalten eine Netzentgeltreduzierung oder einen zeitvariablen Tarif. Netzkunden haben hierbei grundsätzlich die Wahl zwischen den nachfolgenden Modulen 1, 2 und 3. Voraussetzung für Modul 2 ist die Messung über einen separaten Zählpunkt. Netznutzer mit Leistungsmessung können nur Modul 1 wählen. Das Modul 3 steht Anschlussnutzern einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)	Euro/Jahr 126,70	
Modul 2 (prozentuale Reduzierung)	Cent/kWh 3,17	separater Zählpunkt erforderlich

1. Quartal 01.01.-31.03.	2. Quartal 01.04.-30.06.	3. Quartal 01.07.-30.09.	4. Quartal 01.10.-31.12.
Ja	Nein	Nein	Ja

Das Modul 3 muss in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Der Gültigkeitszeitraum darf allerdings auf einzelne Quartale beschränkt werden. Die nachfolgenden Zeitfenster mit den drei Tarifstufen werden kalenderjährlich festgelegt.

Tarif	Zeitraum		Arbeitspreis Cent/kWh
	von	bis	
Standardtarifstufe (ST)	06:00	16:30	7,93
	19:30	22:00	
Hochlasttarifstufe (HT)	16:30	19:30	14,61
Niedriglasttarifstufe (NT)	00:00	06:00	3,17
	22:00	00:00	

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/minderungen wird auf der Grundlage von Marktpreisen vom Netzbetreiber ermittelt.

Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe

Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh

Cent/kWh

0,11

Entnahmen Tagstrom < 30 kW und 30.000 kWh

1,59

Entnahmen Nachtstrom < 30 kW und 30.000 kWh

0,61

Umlage nach KWKG-Gesetz

Cent/kWh

Die KWKG-Umlage für das Jahr 2025 wird bis zum 25.10.2024 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben und lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht vor.

Für alle Abnahmestellen

n.v.

Umlage nach § 19 Abs.2. StromNEV

Cent/kWh

Die Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2025 wird bis zum 25.10.2024 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben und lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht vor.

für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle

n.v.

Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a

n.v.

Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes)

n.v.

Offshore-Netzumlage

Cent/kWh

Die Offshore-Netzumlage für das Jahr 2025 wird bis zum 25.10.2024 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben und lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht vor.

Nichtprivilegierte Letztverbräuche

n.v.

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Wandlersätze bei Messstellenübernahmen

Miete
EUR/Jahr

Niederspannungsstromwandler

10,00

Mittelspannungsstromwandler

150,00

Mittelspannungsspannungswandler

150,00

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt. Konzessionsgemeinde ist die Stadt Heidenheim.